

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Dezember 1989	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 89	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) .....</b> <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 246</i>	397
29. 11. 89	<b>Gesetz zur Änderung des Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes und des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden .....</b> <i>Ändert GVBl. II 321-29 und 321-20</i>	402
29. 11. 89	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes .....</b> <i>Ändert GVBl. II 85-7</i>	403

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zum Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit  
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag)\*)**

**Vom 28. November 1989**

§ 1

Dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag vom 29. Juni/20. Juli 1989 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 12 Abs. 1 am Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden der vertragsschließenden Länder bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind.

(3) Sind bis zum 31. Dezember 1989 die Ratifikationsurkunden mindestens zweier am Vertragsabschluß beteiligter Länder hinterlegt, tritt der Staatsvertrag nach seinem Art. 12 Abs. 2 Satz 1 zwischen diesen Ländern am 1. Januar 1990 in Kraft. Für jedes am Vertragsabschluß beteiligte andere Land tritt der Staatsvertrag nach seinem Art. 12 Abs. 2 Satz 2 am Tage nach der Hinterlegung der jeweiligen Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Land Hessen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Die nach Art. 4 Abs. 2 des Staatsvertrages für private Veranstalter in Hessen zuständige Stelle (Landesstelle) ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk.

§ 4

Das Hessische Privatrundfunkgesetz vom 30. November 1988 (GVBl. I S. 385)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wer für das von ihm geplante Programm bereits über eine Übertragungskapazität eines Satelliten verfügt, die nicht der Fernmeldehoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, kann eine Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten; Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 finden keine Anwendung.“

<sup>\*)</sup> GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 246  
<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 74-13

2. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk wahr. Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden. Die Landesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel.“

3. In § 41 Abs. 1 wird der Punkt nach Nr. 12 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 13 angefügt:

„13. für die Entscheidung der Landesstelle bei der Zulassung, dem Widerruf oder der Rücknahme

der Zulassung des privaten Fernsehveranstalters auf dem Rundfunksatelliten nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag vom 29. Juni/20. Juli 1989 und für die Feststellung, ob durch Änderungen der Kapital- und Stimmrechtsanteile der nach diesem Staatsvertrag zugelassenen Veranstaltergemeinschaft die bisherige Meinungsvielfalt gefährdet wird.“

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. November 1989

Der Hessische Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Anlage zu § 2 Abs. 1

**Staatsvertrag  
über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit  
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag)**

Die Freie Hansestadt Bremen,  
das Land Hessen,  
das Land Nordrhein-Westfalen und  
das Saarland  
schließen

gemäß Artikel 1 des Staatsvertrages über  
die Neuordnung des Rundfunkwesens  
(Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April  
1987 den nachfolgenden

**STAATSVETRAG**

Artikel 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Die vertragschließenden Länder  
(im folgenden: die Länder) kommen überein,  
Vergabe und Nutzung eines Kanals für  
Fernsehprogramme durch private Veranstalter  
auf einem der Bundesrepublik Deutschland  
nach internationalem Fernmelderecht zur  
Verfügung stehenden Rundfunksatelliten  
gemeinsam zu regeln.

(2) Nach Maßgabe landesrechtlicher  
Vorschriften ist ein auf Grund dieses  
Staatsvertrages zugelassener Veranstalter  
bei der Vergabe verfügbarer Fernsehübertragungs-  
kapazitäten für die drahtlose Verbreitung  
durch erdgebundene Sender zu berücksichtigen.

Artikel 2

Zulassung, anwendbares Recht

(1) Der Veranstalter des Fernsehprogramms  
bedarf der Zulassung. Die Zulassung  
berechtigt auch zur Nutzung des Fernsehkanals  
für Videotext.

(2) Für Zulassung, Programmanforderungen,  
Pflichten eines Veranstalters und die Finanzierung  
gelten Art. 7 bis 10 des Rundfunkstaatsvertrages  
und dieser Staatsvertrag; ergänzend sind die  
jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen  
des vertragschließenden Landes mit der  
höchsten Länderquote (Art. 1 Abs. 2 Satz 1  
des Rundfunkstaatsvertrages) anzuwenden.

Artikel 3

Zulassungsvoraussetzungen, Vorrang

(1) Für den Fernsehkanal nach Art. 1 Abs. 1  
dürfen nur Veranstaltergemeinschaften  
zugelassen werden. Sie müssen ihren Sitz  
im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.  
Sie müssen wirtschaftlich und organisatorisch  
in der Lage sein, eine Rundfunkveranstaltung,  
die anerkannten journalistischen Grundsätzen  
genügt, antragsmäßig durchzuführen. Die  
Mitglieder und die gesetzlichen oder satzungsmäßigen  
Vertreter von juristischen Personen und  
Personenvereinigungen

mäßigen Vertreter von juristischen Personen  
und Personenvereinigungen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein,  
dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher  
Ämter nicht durch Richterspruch verloren und  
das Grundrecht der freien Meinungsäußerung  
nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt  
haben,
2. müssen gerichtlich unbeschränkt verfolgt  
werden können,
3. dürfen nicht auf Grund von Tatsachen  
Anlaß zu Bedenken gegen die zuverlässige  
Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem  
Staatsvertrag geben.

(2) Nicht zugelassen werden dürfen

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts  
mit Ausnahme der Kirchen, anderer öffentlich-  
rechtlicher Religions- und Weltanschauungs-  
gemeinschaften und der jüdischen Kultusgemeinden,
2. Veranstaltergemeinschaften, deren  
Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige  
Vertreter zugleich gesetzliche Vertreter der in  
Nr. 1 ausgeschlossenen juristischen Personen  
des öffentlichen Rechts sind,
3. Veranstaltergemeinschaften, deren  
Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige  
Vertreter zugleich Mitglieder der Bundesregierung  
oder einer Landesregierung sind,
4. politische Parteien und Wählergruppen,
5. Veranstaltungsgemeinschaften, deren  
Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige  
Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs einer  
öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sind oder  
in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder  
in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu  
dieser stehen,
6. Unternehmen und Vereinigungen, die von  
einer oder mehreren der in Nr. 1 ausgeschlossenen  
juristischen Personen oder Wählergruppen  
abhängig (§ 17 Aktiengesetz) sind.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Angaben über die vorgesehene Programmart  
(Fernsehen, Videotext), die Programmkategorie  
(Vollprogramm, Spartenprogramm) und die  
Programmdauer,
2. ein Programmschema, das erkennen läßt,  
wie der Antragsteller den Anforderungen der  
jeweiligen Programmkategorie gerecht wird,

3. eine Übersicht über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der Veranstaltergemeinschaft sowie über mit ihr verbundene Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz).

(4) In der Veranstaltergemeinschaft muß durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines Mitgliedes auf das Programm ausgeschlossen sein. Die Veranstaltergemeinschaft muß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß sie in ihrem Rundfunkprogramm die Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie erfüllt. Interessenten aus dem kulturellen Bereich ist eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen.

(5) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4, so wirkt der Länderausschuß (Art. 6) auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin.

(6) Kommt eine Einigung innerhalb der von dem Länderausschuß gesetzten Frist nicht zustande, so findet eine Auswahl zwischen denjenigen Antragstellern statt, deren Programme

1. wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung enthalten,
2. das öffentliche Geschehen in den Ländern darstellen und
3. die zur Verfügung stehende Sendedauer möglichst weitgehend in Anspruch nehmen werden.

Unter mehreren nach Satz 1 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt. Bei der Bewertung sind das Programm-schemata und die Zusammensetzung (Wettbewerb und Kooperation verschiedener Kräfte im Programm, Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen, Höhe ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils) und sonstige, der Sicherung der Meinungsvielfalt dienende organisatorische Regelungen zu beachten.

#### Artikel 4

##### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung kann erst gestellt werden, nachdem der Länderausschuß festgestellt hat, daß ein Kanal für Fernsehprogramme nach Art. 1 Abs. 1 zur Verfügung steht oder voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten zur Verfügung stehen wird. Der Länderausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Feststellung nach Satz 1 möglichst zeitgleich in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Länder bekanntzumachen und eine Ausschlussfrist von mindestens zwei Monaten für die Antragstellung zu bestimmen. Während der Laufzeit einer Zulassung wird das Verfahren nach Satz 1 spätestens zwei Jahre vor Ablauf der erteilten Zulassung eingeleitet.

(2) Der Länderausschuß schlägt spätestens zwei Monate nach Ablauf der Ausschlussfrist einen Antragsteller für die Vergabe des Kanals für Fernsehprogramme vor und leitet den Vorschlag unter Beifügung der übrigen Anträge den für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen der Länder (Landesstellen) zu.

(3) Stimmen alle Landesstellen zu, so läßt der Länderausschuß den vorgeschlagenen Antragsteller für die Dauer von zehn Jahren zu. Er lehnt die übrigen Anträge ab.

(4) Lehnt eine Landesstelle den Vorschlag ab, so teilt sie dem Länderausschuß und den übrigen Landesstellen schriftlich die für die Ablehnung des Vorschlags maßgebenden Gründe mit. Die Begründung muß erkennen lassen, von welchen tatsächlichen Voraussetzungen und von welchen staatsvertraglichen oder anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen die Landesstelle bei der Ablehnung des Vorschlags ausging. Der Länderausschuß hat dem vorgeschlagenen Antragsteller die Ablehnung unverzüglich mitzuteilen und den Landesstellen nach Ablauf eines Monats einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Erhält auch dieser Vorschlag keine Zustimmung, so muß der Länderausschuß neu ausschreiben.

#### Artikel 5

##### Programmbeobachtung, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Landesstelle des Landes mit der höchsten Länderquote nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages (aufsichtsführende Landesstelle) überprüft, ob der Veranstalter seinen Pflichten nachkommt, und berichtet darüber jährlich den anderen Landesstellen. Sie kann gegenüber dem Veranstalter beanstanden, daß er gegen die ihm nach diesem Staatsvertrag obliegenden Pflichten verstößt. Auf Antrag einer Landesstelle ist die aufsichtsführende Landesstelle verpflichtet, über Beanstandungen nach Satz 2 zu entscheiden. Jede Landesstelle hat das Recht, zu Sitzungen des Kollegialorgans der aufsichtsführenden Landesstelle, in denen über Beanstandungen entschieden wird, einen Vertreter/eine Vertreterin zu entsenden, der/die anzuhören ist.

(2) Schlägt eine Landesstelle die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder die Androhung dieser Maßnahmen vor, so ist die Zustimmung der übrigen Landesstellen einzuholen. Liegen nach mehrheitlicher Feststellung der Landesstellen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung oder die Androhung dieser Maßnahmen vor, hat der Länderausschuß die Zulassung zu widerrufen oder zurückzunehmen oder diese Maßnahmen anzudrohen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Beanstandungen gemäß Art. 12 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages einer nach Landesrecht zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes sind an den Länderausschuß zu richten. Der Länderausschuß leitet die Beanstandung den übrigen Landesstellen zu. Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(4) Der Veranstalter hat Änderungen seiner Kapital- oder Stimmrechtsanteile der aufsichtsführenden Landesstelle anzuzeigen. Der Länderausschuß prüft, ob dadurch die bisherige Meinungsvielfalt gefährdet wird, und teilt das Prüfungsergebnis dem Veranstalter und den Landesstellen mit. Ist nach mehrheitlicher Feststellung der Landesstellen die bisherige Meinungsvielfalt gefährdet und sorgt der Veranstalter nicht für eine Gewährleistung der bisherigen Meinungsvielfalt, so entscheiden die Landesstellen spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Mitteilung nach Satz 2 an den Veranstalter über den Widerruf der Zulassung. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird die Zulassung vom Länderausschuß zurückgenommen oder widerrufen und nutzt der Veranstalter terrestrische Übertragungskapazitäten gemäß Art. 1 Abs. 2, so hat die zuständige Landesstelle zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung für die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften vorliegen. Sie teilt das Ergebnis ihrer Prüfung den übrigen Landesstellen mit.

#### Artikel 6 Länderausschuß

(1) Der Länderausschuß wird am Sitz der aufsichtsführenden Landesstelle errichtet.

(2) Der Länderausschuß besteht aus den Direktoren der Landesstellen. Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Länderausschuß trifft die auf Grund des Staatsvertrages erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Er bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der aufsichtsführenden Landesstelle. Die dabei entstehenden Kosten trägt die aufsichtsführende Landesstelle.

#### Artikel 7 Sitzungen des Länderausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Länderausschusses wird vom Direktor der aufsichtsführenden Landesstelle einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden geleitet.

(2) Der/Die Vorsitzende beruft den Länderausschuß ein.

(3) Die Landesregierung, die nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 die Rechtsaufsicht ausübt, ist berechtigt, zu den Sitzungen des Länderausschusses einen Vertreter/eine Vertreterin zu entsenden, der/die anzuhören ist.

(4) Der Länderausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

#### Artikel 8 Vorsitz und Verfahren des Länderausschusses

(1) Der Länderausschuß wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(2) Der Länderausschuß kann klagen und verklagt werden. Die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Maßnahmen des Länderausschusses bedarf keines Vorverfahrens. Der/Die Vorsitzende vertritt den Länderausschuß gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Länderausschusses vor und führt sie aus.

(3) Der Länderausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### Artikel 9 Finanzierung des Länderausschusses

(1) Der Länderausschuß erhebt nach Maßgabe der Satzung der aufsichtsführenden Landesstelle Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach Art. 4 und 5.

(2) Die Kosten des Länderausschusses tragen die Landesstellen zu gleichen Teilen, solange und soweit die Einnahmen nach Abs. 1 nicht ausreichen, um den erforderlichen Finanzbedarf des Länderausschusses zu decken.

#### Artikel 10 Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über den Länderausschuß führen die Regierungen der Länder. Sie üben diese Befugnis durch eine Landesregierung im zweijährigen Wechsel aus; es beginnt die Landesregierung am Sitz des Länderausschusses; danach richtet sich der Wechsel nach der alphabetischen Reihenfolge der Länder. Rechtsaufsichtsmaßnahmen erfolgen im Benehmen mit den Regierungen der anderen Länder.

(2) Die aufsichtsführende Landesregierung ist berechtigt, den Länderausschuß durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die die Gesetze verletzen.

Wird die Gesetzeswidrigkeit innerhalb einer von der aufsichtsführenden Landesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist sie den Länderausschuß an, auf seine Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die sie im einzelnen festzulegen hat.

(3) Gegen Maßnahmen nach Abs. 2 kann der Länderausschuß Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

#### Artikel 11 Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land erstmals zum 31. Dezember 1998 gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich um jeweils fünf Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Kündigt ein Land, kann jedes andere Land innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, daß es sich dieser anschließt. Zwischen den übrigen Ländern bleibt dieser Staatsvertrag in Kraft.

Bremen, den 20. Juli 1989  
Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bonn, den 29. Juni 1989  
Für das Land Hessen:

Bonn, den 29. Juni 1989  
Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bonn, den 29. Juni 1989  
Für das Saarland:

(2) Eine Kündigung läßt die nach diesem Staatsvertrag erteilte Zulassung unberührt.

#### Artikel 12 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden der Länder bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 1989 mindestens die Ratifikationsurkunden zweier Länder hinterlegt, so tritt der Staatsvertrag zwischen diesen Ländern am 1. Januar 1990 in Kraft. Für jedes andere Land tritt der Staatsvertrag am Tage nach der Hinterlegung der jeweiligen Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Klaus Wedemeier

Wallmann

Schnoor

Hans Kasper

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes**  
**und des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold**  
**der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen**  
**Kassenverwalter der Gemeinden**

Vom 29. November 1989

Artikel 1<sup>1)</sup>

Änderung des Wahlbeamten-  
Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Gesetz über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt (Hessisches Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz - HWB-AufwEntschG -) vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Dienstaufwands-  
entschädigung der Bürgermeister,  
Landräte, des Direktors des Landes-  
wohlfahrtsverbandes Hessen  
und des Verbandsdirektors des  
Umlandverbandes Frankfurt

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeister beträgt in Gemeinden mit

bis 5 000 Einwohnern	375,00 DM
bis 7 500 Einwohnern	438,00 DM
bis 20 000 Einwohnern	500,00 DM
bis 50 000 Einwohnern	563,00 DM
bis 100 000 Einwohnern	625,00 DM
bis 500 000 Einwohnern	750,00 DM
über 500 000 Einwohnern	875,00 DM

monatlich.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung der Landräte beträgt in Landkreisen mit

bis 150 000 Einwohnern	625,00 DM
bis 250 000 Einwohnern	688,00 DM
über 250 000 Einwohnern	750,00 DM

monatlich.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung des Direktors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Verbandsdirektors des Umlandverbandes Frankfurt beträgt 625,00 Deutsche Mark monatlich.“

2. § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl und kommt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größenklasse, behalten die im Amt befindlichen Beamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Dienstaufwandsentschädigung in der bisher gezahlten Höhe. Dies gilt auch, wenn der Beamte gemäß § 40 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wiedergewählt oder vor oder unmittelbar nach Ablauf seiner Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen wird.“

Artikel 2<sup>2)</sup>

Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. IS. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 kann in besonderen Fällen eine Gruppe höher festgesetzt werden; zusätzlich kann ein Zuschlag bis zur Hälfte des erhöhten Betrages gewährt werden.“

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft; Art. 2 tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 1989

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
des Innern  
Milde

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 321-29  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 321-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

**Vom 29. November 1989**

Artikel 1<sup>1)</sup>  
Änderung  
des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

**„Inhaltsverzeichnis**

**ERSTER TEIL**

**Gewässer, Gewässereinteilung**

- § 1 Gewässer
- § 2 Fließende und stehende Gewässer
- § 3 Gewässereinteilung

**ZWEITER TEIL**

**Eigentum am Gewässerbett**

- § 4 Gewässer erster Ordnung
- § 5 Gewässer zweiter und dritter Ordnung
- § 6 Uferlinie
- § 7 Eigentums Grenzen
- § 8 Verlandung
- § 9 Überflutung
- § 10 Uferabriss
- § 11 Bildung eines neuen Gewässerbettes
- § 12 Entschädigung, Wiederherstellung
- § 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
- § 14 Duldungspflicht des Eigentümers

**DRITTER TEIL**

**Benutzung der Gewässer**

**Erster Abschnitt**

**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 15 Benutzungen
- § 15a Erlaubnisfreiheit
- § 16 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- § 16a Voraussetzungen für Erlaubnisse
- § 17 Erlaubnis
- § 17a Gehobene Erlaubnis
- § 18 Bewilligung
- § 19 Schutz der Bewilligung
- § 20 Einwendungen im Bewilligungsverfahren
- § 21 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

- § 22 Ausgleich von Rechten und Befugnissen
- § 22a Anpassungsmaßnahmen
- § 23 Verzicht
- § 24 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
- § 25 Wasserschutzgebiete
- § 25a Vorbeugender Gewässerschutz
- § 26 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

**Zweiter Abschnitt**

**Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer**

**Erster Titel**

**Erlaubnisfreie Benutzung**

- § 27 Gemeingebrauch
- § 28 Eigentümergebrauch
- § 29 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

**Zweiter Titel**

**Schiff- und Floßfahrt**

- § 30 Umfang
- § 31 Besondere Pflichten im Interesse der Schiff- und Floßfahrt

**Dritter Titel**

**Stauanlagen**

- § 32 Staumarke
- § 33 Erhalten der Staumarke
- § 34 Kosten
- § 35 Außerbetriebsetzen von Stauanlagen
- § 36 Unbefugtes Aufstauen oder Ablassen
- § 37 Talsperren, Wasserspeicher

**Dritter Abschnitt**

**Besondere Bestimmungen für das Grundwasser**

- § 37a Bewirtschaftung des Grundwassers
- § 38 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung
- § 39 Erdaufschlüsse

**Vierter Abschnitt**

**Heilquellen**

- § 40 Staatlich anerkannte Heilquellen
- § 41 Heilquellenschutzgebiete
- § 42 Besondere Pflichten

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 85-7



**Fünfter Abschnitt**

**Anlagen**

- § 43 Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft
- § 43a (weggefallen)
- § 44 Genehmigung
- § 45 (weggefallen)

**Sechster Abschnitt**

**Abwasserbeseitigung**

- § 45a Abwasser
- § 45b Abwasserbeseitigungspflicht
- § 45c Betrieb, Eigenkontrolle und Überwachung der Abwasseranlagen
- § 45d (weggefallen)

**Siebenter Abschnitt**

**Wasserversorgung**

- § 45e Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung
- § 45f Sparsamer Umgang mit Wasser
- § 45g Fernwasserversorgung
- § 45h Schutz der Wasservorkommen, Eigenkontrolle
- § 45i Unterrichtung

**VIERTER TEIL**

**Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer, Deiche und Dämme**

**Erster Abschnitt**

**Ausbau und Unterhaltung der Gewässer**

- § 46 Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes
- § 47 Träger der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht
- § 48 (weggefallen)
- § 49 (weggefallen)
- § 50 Beseitigungspflicht des Störers
- § 51 (weggefallen)
- § 52 (weggefallen)
- § 53 (weggefallen)
- § 54 (weggefallen)
- § 55 (weggefallen)
- § 56 (weggefallen)
- § 57 Schutzmaßnahmen bei Ausbau und Unterhaltung
- § 58 (weggefallen)
- § 59 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 60 (weggefallen)
- § 61 (weggefallen)
- § 62 (weggefallen)

**Zweiter Abschnitt**

**Deiche**

- § 63 (weggefallen)
- § 63a Genehmigung, Reit- und Fahrverbot auf Deichen
- § 64 Unterhaltung
- § 65 (weggefallen)
- § 66 Übergang der Unterhaltungslast

- § 67 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- § 68 (weggefallen)

**FUNFTER TEIL**

**Sicherung des Wasserabflusses**

**Erster Abschnitt**

**Anlagen in und an oberirdischen Gewässern**

- § 69 Schutz der oberirdischen Gewässer und der Ufer
- § 69a Genehmigung

**Zweiter Abschnitt**

**Überschwemmungsgebiete**

- § 70 Feststellung der Überschwemmungsgebiete
- § 71 Genehmigung
- § 72 Zusätzliche Maßnahmen

**Dritter Abschnitt**

**Wild abfließendes Wasser**

- § 73 Veränderung des Zu- und Abflusses

**SECHSTER TEIL**

**Wasseraufsicht**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 74 Wasseraufsicht
- § 75 Besondere Pflichten im Interesse der Wasseraufsicht
- § 76 Kosten der Wasseraufsicht
- § 76a Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen
- § 76b Wasserwirtschaftlicher Landesdienst

**Zweiter Abschnitt**

**Besondere Vorschriften**

**Erster Titel**

**Wasserschau**

- § 77 Schaukommission

**Zweiter Titel**

**Wassergefahr, Wasserwehr**

- § 78 Wassergefahr
- § 79 Wasserwehr

**SIEBENTER TEIL**

**Zwangsrechte**

- § 80 Gewässerkundliche Maßnahmen
- § 81 Verändern oberirdischer Gewässer
- § 82 Anschluß von Stauanlagen an fremde Grundstücke
- § 83 Durchleiten von Wasser und Abwasser
- § 84 Mitbenutzung von Anlagen
- § 84a Enteignungsrecht
- § 85 Einschränkende Vorschriften
- § 86 Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens
- § 87 Entschädigungspflicht

## ACHTER TEIL

### Entschädigung, Ausgleich

- § 88 Nutzungsentschädigung  
 § 89 Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen

## NEUNTER TEIL

### Zuständigkeit, Verfahren

#### Erster Abschnitt

##### Zuständigkeit

- § 90 Wasserbehörden  
 § 91 Zuständige Wasserbehörde  
 § 91a Zuständigkeit bei der Gewinnung von Bodenschätzen und in der Flurbereinigung  
 § 92 Wasserwirtschaftsämter  
 § 92a Hessische Landesanstalt für Umwelt  
 § 92b Hessisches Landesamt für Bodenforschung  
 § 92c Sachverständige

#### Zweiter Abschnitt

##### Verfahren

###### Erster Titel

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 93 Verwaltungsverfahren  
 § 94 Einwendungen privatrechtlicher Natur  
 § 95 Verfahren bei wasserrechtlichen Entscheidungen  
 § 96 (weggefallen)  
 § 97 Sicherheitsleistung  
 § 98 Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung  
 § 99 Datenverarbeitung  
 § 100 Verfahrenskosten

###### Zweiter Titel

##### Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach § 17a

- § 101 Verfahrensvorschriften  
 § 102 Zusammentreffen mehrerer Verfahren  
 § 103 (weggefallen)

###### Dritter Titel

##### Andere Verfahren

- § 104 Ausgleichsverfahren  
 § 105 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete  
 § 106 (weggefallen)  
 § 107 Zwangsrechte

###### Vierter Titel

##### Entschädigung und Ausgleich

- § 108 Einigung, Festsetzungsbescheid  
 § 109 Vollstreckung  
 § 110 Rechtsweg  
 § 111 Ausgleich

## ZEHNTER TEIL

### Wasserbuch

- § 112 (weggefallen)  
 § 113 Eintragung in das Wasserbuch  
 § 114 Einsicht

## ELFTER TEIL

### Wasserwirtschaftliche Planungen

- § 115 Abwasserbeseitigungspläne  
 § 115a Sonstige wasserwirtschaftliche Planungen  
 § 115b (weggefallen)

## ZWOLFTER TEIL

### Bußgeldbestimmungen

- § 116 Bußgeldvorschriften  
 § 117 (weggefallen)

## DREIZEHNTER TEIL

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 118 Alte Rechte und alte Befugnisse  
 § 119 (weggefallen)  
 § 120 (weggefallen)  
 § 121 (weggefallen)  
 § 122 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete  
 § 123 Heilquellenschutz  
 § 124 Einschränkung von Grundrechten  
 § 125 Anhängige Verfahren  
 § 126 Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
 § 127 Bergrecht  
 § 128 Fährrégalien, Fährtarife und Fährfahrpläne  
 § 129 Aufhebung bisherigen Rechts  
 § 130 (weggefallen)  
 § 131 Inkrafttreten des Gesetzes"

2. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

##### Überflutung

Werden an einem fließenden Gewässer, dessen Bett ein selbständiges Grundstück im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 ist, infolge natürlicher Ereignisse Ufergrundstücke und dahinterliegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist."

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10  
Uferabriß

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es zu dessen Bestandteil, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erloschen ist.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Bildung eines  
neuen Gewässerbettes

Hat sich ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse für dauernd ein neues Bett geschaffen, so geht das Eigentum am neuen Gewässerbett auf den Eigentümer des alten Gewässerbettes über.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Entschädigung, Wiederherstellung

(1) In den Fällen der §§ 9, 10 und 11 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen kann der bisherige Eigentümer anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Der frühere Zustand ist vom Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde dies verlangt.

(3) Das Recht auf Entschädigung und Wiederherstellung erlischt binnen drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. §§ 202 ff. BGB gelten entsprechend.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Betreiben von Häfen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen,“

b) Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe aus den Herkunftsbereichen, für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes mit Anforderungen

nach dem Stand der Technik erlassen worden sind, und das Einleiten oder Einbringen von Grundwasser mit in diesen Verwaltungsvorschriften genannten gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen.“

c) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe

1. in geringen Mengen oder
2. aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 44 genehmigt oder der Bauart nach oder über ein baurechtliches Prüfzeichen zugelassen sind, sofern dabei die Anforderungen an die Vorbehandlung und Einleitung geregelt sind,

in öffentliche Abwasseranlagen keiner Erlaubnis bedarf.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen nur einer Anzeige bei der Wasserbehörde bedarf, wenn die Abwasserbehandlungsanlagen den von der obersten Wasserbehörde eingeführten Anforderungen an Bauart, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechen. Sie kann für bestimmte, erlaubnisfreie Einleitungen eine Anzeigepflicht vorschreiben. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.“

7. Nach § 15 wird als § 15 a eingefügt:

„§ 15 a  
Erlaubnisfreiheit

Soweit im Rahmen der Wasseraufsicht und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, ist eine wasserrechtliche Zulassung nicht erforderlich. Das gleiche gilt, wenn auf Grund einer behördlichen Anordnung Maßnahmen durchzuführen sind, sofern die zuständige Wasserbehörde die Anordnung getroffen oder dieser zugestimmt hat.“

8. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erlaubnisse oder Bewilligungen für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller nachweist, daß er den Verbrauch und Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, so gering wie möglich hält und

2. die Einleitung des entnommenen Wassers keine nachteiligen Wirkungen nach Abs. 1 hervorruft.

Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen."

9. Nach § 16 wird als § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

(zu § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Voraussetzungen für Erlaubnisse

(1) Eine Erlaubnis für Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes darf nur erteilt werden, wenn durch die Einleitung eine wesentliche Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässergüte nicht zu besorgen ist; Festlegungen in Abwasserbeseitigungsplänen und in Anpassungsbescheiden nach § 22 a Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Erlaubnis für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 darf nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung von Gewässern und der Abwasseranlagen nicht zu besorgen ist. § 22 a Abs. 2 bleibt unberührt."

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erlaubnis

Die Erlaubnis schließt eine nach den §§ 44 und 69 a oder nach baurrechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung ein."

11. § 17 a Abs. 4 wird gestrichen.

12. § 22 Abs. 2 wird gestrichen.

13. § 22 a erhält folgende Fassung:

„§ 22 a

Anpassungsmaßnahmen

(1) Die oberirdischen Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß der Zustand mäßiger Belastung nicht überschritten wird. Andere Güteziele in Bewirtschaftungsplänen, Reinhalteordnungen oder zwischenstaatlichen Vorschriften und Vereinbarungen bleiben unberührt. Bei oberirdischen Gewässern, deren Güte nicht den Anforderungen nach Satz 1 entspricht, sind die vorhandenen Benutzungen so anzupassen, daß dieses Güteziel verwirklicht werden kann. Eine Verschlechterung der erreichten Güte eines Gewässers soll nicht erfolgen.

(2) Vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die den Anforderungen dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entsprechen, sind innerhalb angemessener Frist anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. Die oberste

Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Abwasserleitungen Fristen bestimmen, innerhalb derer die Anpassungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes abgeschlossen sein müssen.

(3) Die Wasserbehörde kann Ausnahmen von der Anpassungspflicht nach Abs. 1 und 2 zulassen,

1. wenn die Anpassung den Verpflichteten, gemessen an der erreichbaren Verbesserung der Gewässergüte, unverhältnismäßig belasten würde,
2. wenn ein Bewirtschaftungsplan, ein Abwasserbeseitigungsplan oder eine sonstige Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt."

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „obere“ gestrichen und werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Sie kann für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur Erreichung des Schutzziels auch Handlungspflichten festlegen. Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen."

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für mehrere oder alle Wasserschutzgebiete kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Anordnungen nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Grundwasserschutz treffen. Die Befugnisse der oberen Wasserbehörde bleiben unberührt. § 105 Abs. 1 und 3 finden keine Anwendung."

15. Nach § 25 wird als § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Vorbeugender Gewässerschutz

(1) Um Gefahren für die Gewässer zu vermeiden, dürfen wassergefährdende Stoffe für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung nur in dem Umfang auf den Boden auf- oder in den Boden eingebracht werden, daß davon ausgegangen werden kann, daß sie von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt werden können. Weitergehende Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung besondere Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes festsetzen und insbesondere festlegen, daß

1. Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht, nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Mengen angewendet werden dürfen,
2. beim Anwenden von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln bestimmte Arbeitsweisen eingehalten oder Techniken angewendet werden müssen oder
3. bestimmte Pflanzenkulturen oder Anbauweisen nicht zulässig sind.

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde, Anordnungen dieser Art in Schutzgebietsverordnungen zu erlassen, bleibt unberührt."

16. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Wer Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt, hat dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage schon nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf.

(2) Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind so einzubauen, aufzustellen, instandzuhalten, instandzusetzen, zu betreiben und zu reinigen, daß Undichtigkeiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind. Bei Anlagen nach § 19 g Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist sicherzustellen, daß wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert über den Bereich der Anlage hinaus gelangen können; zulässig sind auch Anlagen, die unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials eine gleichwertige Sicherheit gewährleisten. Im Hinblick auf Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind besondere Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Wenn die Anforderungen nach Satz 1 bis 3 aus technischen oder betrieblichen Gründen nur teilweise erfüllbar sind, sind zum Ausgleich weitere Sicherheitseinrichtungen oder Maßnahmen vorzusehen, die eine schädliche Gewässerverunreinigung verhindern.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

1. Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Abs. 1 Satz 1 zulassen,
2. die an Anlagenkataster nach Abs. 7 zu stellenden Mindestanforderungen festlegen,

3. die Anforderungen für die Zulässigkeit und die technische Ausführung, einschließlich der Sicherheit im Störfall, von Anlagen regeln,

4. nach § 19 i Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Einzelheiten der Überwachungspflicht, die Zulassung von Sachverständigen und Einzelheiten der Prüfung von Anlagen auf Kosten des Unternehmers regeln,

5. regeln, wann Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 19 i Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich sind,

6. bestimmen, in welchen Fällen ein Gewässerschutzbeauftragter nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu bestellen ist,

7. bestimmen, wer Technische Überwachungsorganisation nach § 19 i Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, und Tätigkeiten bestimmen, die nicht von Fachbetrieben nach § 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden müssen, und

8. Vorschriften über die Überprüfung und Kennzeichnung von Fachbetrieben erlassen.

(4) Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) beizufügen.

(5) Die Wasserbehörde kann die angezeigte Maßnahme binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige vorläufig untersagen. Sie kann die Maßnahme endgültig untersagen, wenn Gewässer verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert und diese Nachteile nicht durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

(6) Wer eine Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt, befüllt oder entleert, instandhält, reinigt, überwacht oder prüft, hat das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe bereits aus einer solchen Anlage aus-

getreten sind und eine Gefährdung entstanden ist. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit es sich nur um unbedeutende Mengen handelt.

(7) Die wesentlichen Merkmale, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Betriebsgeländes, sind vom Anlagenbetreiber in einem Anlagenkataster darzustellen und fortzuschreiben. Für Anlagen, von denen bei Störungen oder Unfällen erhebliche Gefahren für Gewässer ausgehen können, ist im Anlagenkataster darzulegen, durch welche Maßnahmen diese Gefahren geringgehalten werden sollen. Das Anlagenkataster ist der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen."

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dasselbe gilt für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- und Grundwasser und für Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird."

b) Abs. 4 wird Abs. 3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch regeln und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz des Naturhaushaltes beschränken oder ausschließen. Sie kann das Befahren mit kleinen Motorfahrzeugen als Gemeingebrauch oder im Einzelfall gestatten. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen."

18. Dem § 32 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Das Setzen von Staumarken kann nach § 92 c auf Sachverständige übertragen werden."

19. In § 37 Abs. 1 werden nach dem Wort „andere“ die Worte „und für die Gewässerökologie“ eingefügt.

20. Im Dritten Abschnitt wird vor § 38 als § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Bewirtschaftung des Grundwassers

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß nur das langfristig nutzbare Dargebot entnommen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden wird. Bei beabsichtigten Grundwasserentnahmen von über vier Millionen Kubikmeter pro Jahr und Entnahmegebiet oder wenn eine wesentliche Beein-

trächtigung des Wasser- und Naturhaushaltes zu besorgen ist, ist auf Kosten des Antragstellers vor der Grundwasserentnahme ein Beweisverfahren durchzuführen.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das auf Grund seiner Qualität für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- oder Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.

(3) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern."

21. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(zu § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist im Falle des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich, wenn die entwässerte Fläche 1 000 m<sup>2</sup> überschreitet.

(2) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaues zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Die beabsichtigte Erschließung des Grundwassers ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. § 26 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Die endgültige Untersagung oder die Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen hat jedoch binnen zwei Monaten nach der vorläufigen Untersagung zu erfolgen.

(3) Wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, daß Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen versickert werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Soweit die Satzung von der Wasserbehörde genehmigt ist, ist die mit der Versickerung verbundene Benutzung des Grundwassers erlaubnisfrei. Bei einer Beeinträchtigung des

- Wohls der Allgemeinheit oder sonstiger Belange kann die Benutzung durch die Wasserbehörde im Einzelfall untersagt werden."
22. § 39 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„§ 26 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.“
23. § 41 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„§ 19 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 25 Abs. 1, 2 und 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.“
  - In Abs. 3 wird das Wort „obere“ gestrichen.
24. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird vor dem Wort „chemisch“ das Wort „und“ eingefügt, die Worte „und medizinisch“ werden gestrichen und die Worte „der oberen Wasserbehörde“ werden durch die Worte „dem Wasserwirtschaftsamt“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.
25. § 43 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach dem Wort „Wasserwirtschaft“ die Worte eingefügt: „oder, soweit dies vorgeschrieben ist, nach dem Stand der Technik“.
  - Abs. 2 wird gestrichen.
26. § 43 a wird gestrichen.
27. § 44 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Anschlußkanäle für nicht häusliches Abwasser, das einer Behandlungsanlage zugeführt wird und nicht mit gefährlichen Stoffen belastet ist.“
    - In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 6 und 7 angefügt:  
„6. Anlagen für häusliches Abwasser, die für einen Abwasseranfall von weniger als drei Kilogramm biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) oder acht Kubikmeter täglich bemessen sind,  
7. Anlagen zur Verwertung von Niederschlagswasser nach § 45 a Abs. 3.“
  - Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlagen können von der obersten Wasserbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle der Bauart nach zugelassen werden.

Eine Genehmigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Bauartzulassungen anderer Bundesländer gelten auch in Hessen.“

28. § 45 wird gestrichen.
29. § 45 a erhält folgende Fassung:

„§ 45 a  
Abwasser

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

(2) Flüssige Rückstände dürfen in Abwasseranlagen oder in Gewässer nicht eingeleitet werden, wenn ihre Vermeidung oder Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Andernfalls sind flüssige Rückstände, die kein Abwasser sind, in Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigen. In Ausnahmefällen kann ihre Einleitung in Abwasseranlagen oder Gewässer allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch eine umweltverträglichere Entsorgung möglich ist und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.“

30. § 45 b erhält folgende Fassung:

„§ 45 b

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Abs. 4 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde. Sie haben das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, wenn nicht ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan etwas anderes bestimmt. Die Beseitigungspflicht umfaßt bei Kleinkläranlagen auch das Transportieren des anfallenden Schlammes und bei Gruben auch das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes.

(2) Angefallenes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Beseitigungspflichtigen können bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Abwasser vor der Überlassung behandelt werden muß.

(3) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und zur Überlassung des Abwassers nach Abs. 2 entfällt

1. für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt,
2. für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird,
3. für Abwasser, das bei der Mineralgewinnung anfällt,
4. für Abwasser, das noch weiter verwendet werden soll, und für Abwasser aus landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
5. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
6. für verunreinigtes Wasser, das im Rahmen einer Grundwassersanierung mit Zustimmung der Wasserbehörde entnommen und nach einer Behandlung wieder versickert oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird,
7. durch Entscheidung der Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unvertretbar hohen Aufwandes zweckmäßig ist.

Zur Beseitigung dieses Abwassers ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Abwasserbeseitigungsplänen oder Ortssatzungen bleiben unberührt.

(4) Die Beseitigungspflichtigen können die Aufgaben nach Abs. 1, nach § 45 c und nach § 21 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen, sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Wenn es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, können die Beseitigungspflichtigen auch

zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen werden.

(5) Die zur Abwasserbeseitigung gebildeten Wasser- und Bodenverbände können durch Satzung Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben sowie Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung erheben."

31. § 45 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. daß die Unternehmer von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält,
2. daß die Unternehmer von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben,
3. daß die Unternehmer von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,
4. daß bestimmte Untersuchungen nach Nr. 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nr. 3 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach Nr. 1 bis 4 durchzuführen sind,
6. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und welchen Stellen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach Nr. 1 bis 4 zu übermitteln sind.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 regelt auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung."

32. § 45 d wird gestrichen.



33. Nach dem Sechsten Abschnitt wird als neuer Siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt  
Wasserversorgung

§ 45 e

Aufgaben der öffentlichen  
Wasserversorgung

(1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (Träger der öffentlichen Wasserversorgung). Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern können, Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern haben ihre Wasserversorgungsbetriebe entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe zu führen. Die Befreiungsregelung nach § 31 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes bleibt unberührt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Wasserversorgung beauftragte andere Träger bleiben hiervon unberührt. Die Versorgungspflicht besteht nicht für

1. Grundstücke im Außenbereich;
2. gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankendem Wasserbedarf;
3. die Versorgung mit Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

(2) Die zur Wasserversorgung Verpflichteten können die Aufgaben nach Abs. 1 oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen und sich Dritter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen. § 45 b Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 45 f

Sparsamer Umgang mit Wasser

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinwirken:

1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß,
2. Einbau von Verbrauchsmeßgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers bei Neu- und Umbaumaßnahmen,
3. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser,

4. Verweisung von Gewerbebetrieben mit hohem Wasserbedarf auf Brauch- und Oberflächenwasser,
5. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte und
6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser.

§ 45 g

Fernwasserversorgung

(1) Die öffentliche Wasserversorgung soll vorrangig aus den örtlichen Wasservorkommen gesichert werden.

(2) Die örtliche Wassergewinnung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung kann durch den Bezug von Wasser aus anderen Gewinnungsgebieten (Fernwasser) ersetzt werden, wenn

1. ausreichende örtliche Wasservorkommen nicht vorhanden sind, auf Grund natürlicher Gegebenheiten für eine Nutzung nicht in Frage kommen oder nicht mehr genutzt werden können, weil sie verunreinigt sind oder ihre Nutzung den Natur- oder Wasserhaushalt nachhaltig beeinträchtigen könnte, und
2. die Fernwasserversorgung Bestandteil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, der im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung oder im Interesse einer regionalen ökologischen Ausgeglichenheit sinnvoll ist.

§ 45 h

Schutz der Wasservorkommen,  
Eigenkontrolle

(1) Der Unternehmer der Wasserversorgung hat die Wassergewinnungsanlage zu überwachen und bei der Überwachung des festgesetzten Wasserschutzgebietes auf Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen mitzuwirken. Er hat bestehende Gefahren unverzüglich der Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken. Die Wasserbehörde kann geeigneten Mitarbeitern der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Überwachung des Schutzgebietes die Rechte nach § 75 Abs. 1 übertragen. Wenn das Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage.

(2) Der Unternehmer der Wasserversorgung hat dem Wasserwirtschaftsamt die Ergebnisse der Untersuchungen der in Anlage 2 und Anlage 4 der Trinkwasserverordnung

vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) verzeichneten Stoffe und Kenngrößen mitzuteilen.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen, daß die Unternehmer der Wasserversorgung auf ihre Kosten

1. die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen haben,
2. auf Anordnung der Wasserbehörde im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Untersuchungseinrichtungen zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit (Vorfeldmeßstellen) zu errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen haben, soweit dies für das frühzeitige Erkennen von Verunreinigungen erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, welche Untersuchungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind, in welcher Art und Häufigkeit und in welchem Umfang Proben zu entnehmen und zu untersuchen sind, an wen und in welcher Form die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen sind sowie Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens von staatlich anerkannten Stellen.

#### § 45i

##### Unterrichtung

(1) Die Wasserbehörde kann von den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung Angaben verlangen über

1. Menge und Qualität des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und
3. Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet.

(2) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes regelmäßig in geeigneter Form insbesondere über Angaben nach Abs. 1 unterrichten."

34. a) Der Erste und der Zweite Abschnitt des Vierten Teils werden zusammengefaßt und erhalten folgende Überschrift:

„Erster Abschnitt  
Ausbau und Unterhaltung  
der Gewässer“.

- b) Der Dritte Abschnitt wird zum Zweiten Abschnitt und erhält die Überschrift:

„Zweiter Abschnitt  
Deiche“.

35. § 46 erhält folgende Fassung:

#### „§ 46

Herstellung und Erhaltung eines  
naturnahen Gewässerzustandes

(1) Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen der Gewässer, insbesondere auch der Altarme, zu erhalten. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und, wo diese nicht vorhanden ist, die Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation. Den Belangen des Hochwasserschutzes, der Schifffahrt, der Fischerei, der Energieversorgung und der Erholung ist Rechnung zu tragen. Die Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie wird unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschau nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinien durchgeführt.

(2) Befindet sich ein Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand, so soll dieser Zustand erhalten werden. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Die Wasserbehörde kann für Gewässer, die nicht den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen, Fristen bestimmen, innerhalb derer die Unterhaltungspflichtigen einen naturnahen Gewässerzustand herbeiführen müssen.

(3) Anlagen in und an Gewässern sind von ihren Eigentümern so zu unterhalten und zu betreiben, daß die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist; Mehraufwendungen sind den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht zu ersetzen."

36. § 47 erhält folgende Fassung:

#### „§ 47

Träger der Unterhaltungs-  
und Ausbaupflicht

(1) Das Land ist zur Unterhaltung und zum Ausbau der in Anlage 1 genannten Gewässer erster Ordnung verpflichtet. Andere natürliche fließende Gewässer werden von den Anliegergemeinden oder von den ihnen gebildeten Verbänden, Gewässer, die nur der Vorflut eines Eigentümers dienen, stehende und künstliche fließende Gewässer vom Eigentümer un-

terhalten und ausgebaut. Besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung oder zum Ausbau von natürlichen fließenden Gewässern, die vor dem 1. August 1960 im Einzelfall mit öffentlich-rechtlicher Wirkung abweichend von Satz 2 begründet worden sind, erlöschen mit Wirkung vom 31. Dezember 1990. Andere besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung oder zum Ausbau von Gewässern bleiben unberührt.

(2) Die in § 29 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Körperschaften können mit Zustimmung der Wasserbehörde die Unterhaltungslast übernehmen.

(3) Der zum Ausbau oder zur Unterhaltung Verpflichtete kann von den Eigentümern derjenigen Grundstücke und Anlagen, die durch Unterhaltungsmaßnahmen Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren, eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Unterhaltung verlangen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Maß des Vorteils oder der Erschwernis. In Streitfällen entscheidet die obere Wasserbehörde. § 12 Abs. 3 und §§ 108 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Das Land beteiligt sich bei den in Anlage 3 genannten Gewässern an den Kosten, die aus den Verpflichtungen nach § 46 Abs. 1 entstehen, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert.

(5) Die Unterhaltungspflichtigen können nach § 46 Abs. 2 Satz 3 zur Herstellung eines naturnahen Gewässerzustandes nur verpflichtet werden, wenn sich das Land unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen an den Kosten angemessen beteiligt.

37. Die §§ 48, 49 und 51 bis 56 werden gestrichen.

38. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Schutzmaßnahmen bei Ausbau und Unterhaltung

(1) Der Unternehmer des Ausbaues und der Unterhaltungspflichtige können verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder schutzwürdiger Belange anderer Gewässerbenutzer oder der Anlieger infolge des Ausbaues oder der Unterhaltung

abzuwehren. Dies gilt insbesondere bei Nachteilen für den Naturhaushalt, die durch die Unterbrechung von natürlichen Lebensräumen entstehen.

(2) Die vom Ausbau betroffenen öffentlichen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sind auf Kosten des Unternehmers des Ausbaues anzupassen.“

39. § 58 wird gestrichen.

40. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 59  
(zu § 31  
des Wasserhaushaltsgesetzes)  
Planfeststellung,  
Plangenehmigung“

b) Die Abs. 1, 4, 6 und 7 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 2, 3 und 5 werden Abs. 1, 2 und 3.

41. Die §§ 62 und 63 werden gestrichen.

42. § 63 a erhält folgende Fassung:

„§ 63 a

Genehmigung, Reit- und Fahrverbot auf Deichen

(1) An Deichen bedürfen folgende Arbeiten einer Genehmigung der Wasserbehörde:

1. der Einbau von baulichen Anlagen,
2. das Verlegen von Leitungen,
3. die Überführung von Wegen,
4. Veränderungen am Deichkörper,
5. das Errichten von baulichen Anlagen in einer geringeren Entfernung als fünf Meter zum Deichfuß.

(2) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten auf Deichen und auf den unmittelbar am Deich entlangführenden Unterhaltungswegen ist, soweit sie keine öffentlichen Wege sind, für Unbefugte verboten. Die Wasserbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

43. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Deiche ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hiervon abweichende Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht im Staats-Anzeiger für das Land Hessen eine Liste der Unterhaltungspflichtigen. § 47 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Deich ganz oder teilweise durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen beschädigt oder zerstört, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen."

44. § 65 wird gestrichen.

45. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Dämmen“ und „oder Dammes“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie haben den Deich und einen Geländestreifen von mindestens fünf Metern beiderseits des Deichfußes von baulichen Anlagen und von Baum- und Strauchpflanzen freizuhalten.“

46. § 68 wird gestrichen.

47. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Schutz der oberirdischen Gewässer und der Ufer

(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses sind zu schützen.

(2) Im Uferbereich dürfen Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind unzulässig. Als Uferbereich gilt an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von zehn Metern im Außenbereich, im übrigen von fünf Metern landseits der Böschungsoberkante.

(3) Im Uferbereich von natürlichen Gewässern, die in der Regel ständig Wasser führen, darf Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Das Aufbringen, Lagern und Ablagern wassergefährdender Stoffe ist verboten. Für die Verwendung mineralischer Düngemittel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Anwendungsbeschränkungen gilt das Verbot nur in einem Uferbereich von fünf Metern. Geringfügige Abweichungen bezüglich der Breite des jeweils maßgeblichen Uferbereichs sind zulässig, wenn sie arbeitstechnisch bedingt sind.

(4) Der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Uferbereich kann von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten einen angemessenen finanziellen Ausgleich für die Einschränkung bisher zulässiger Nutzungen nach Abs. 3 Satz 3 verlangen.

§ 89 Abs. 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend. Der Unterhaltungspflichtige kann Ansprüche nach Satz 1 abwenden, wenn er die Übernahme des Uferbereichs zum Verkehrswert anbietet; das Land beteiligt sich an den hierfür entstehenden Kosten, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen, mit einem den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entsprechenden Anteil, höchstens jedoch zu 70 vom Hundert."

48. § 69 a erhält folgende Fassung:

„§ 69 a

Genehmigung

(1) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von standortgebundenen ortsfesten Anlagen in Gewässern oder im Uferbereich bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Ausgenommen sind Anlagen, die einer sonstigen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn baurechtliche Anforderungen entgegenstehen oder wenn das Vorhaben den Wasser- oder Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigt. Die baurechtlichen Vorschriften für Gebäude und Überbrückungen bleiben unberührt.

(2) Abgrabungen und Aufschüttungen im Uferbereich von Gewässern, mit Ausnahme der Verteilung des Räumgutes, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde, soweit sie nicht durch einen Planfeststellungsbeschluß, eine Plangenehmigung oder eine Genehmigung nach Abs. 1 zugelassen sind."

49. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Feststellung der Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind die

1. durch Rechtsverordnung festgestellten Gebiete,
2. die in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung dargestellten Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden,
3. Gebiete zwischen Ufer und Deichen sowie Hochwasserschutzräume von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken.

(2) In Überschwemmungsgebieten sind die Umwandlung von Grün- in Ackerland und die Ausweisung von neuen Bauflächen in Bauleitplänen sowie die Errichtung von nicht standortgebundenen oder wasserwirt-

schaftlich erforderlichen baulichen Anlagen, außer Verkehrsanlagen von überregionaler Bedeutung, nicht zulässig.

(3) Überschwemmungsgebiete sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen."

50. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Genehmigung

(1) In Überschwemmungsgebieten dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde

1. die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
2. bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen von überregionaler Bedeutung hergestellt oder verändert,
3. Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt, erweitert, beseitigt oder
4. wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, abgefüllt, hergestellt, behandelt oder sonst verwendet werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen ersetzen die Genehmigung nach Satz 1, wenn sie im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergehen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit den Behörden der gleichen Verwaltungsstufe. Bei Genehmigungen nach Satz 1 Nr. 4 ist sicherzustellen, daß die Anlagen auch bei Hochwasserstand sicher und Gewässerverunreinigungen nicht zu besorgen sind.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme

1. wesentliche Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses oder Gefahren für die Gewässergüte hervorruft oder
2. nicht durch die Schaffung von Retentionsraum an anderer Stelle ausgeglichen werden kann,
3. nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht,
4. baurechtliche Anforderungen entgegenstehen,
5. sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit beeinträchtigt.

(3) Die Verbote nach § 70 Abs. 2 und die Beschränkungen nach Abs. 2 gelten nicht für Maßnahmen, die standortgebunden sind oder wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Zielen dienen."

51. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Zusätzliche Maßnahmen

Für Überschwemmungsgebiete kann die Wasserbehörde zur Sicherung des Hochwasserabflusses allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß Hindernisse beseitigt werden, die Nutzungsart von Grundstücken geändert wird, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden; ökologische Belange sind zu berücksichtigen. Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der im Zeitpunkt der Anordnung bestehende Zustand rechtswidrig herbeigeführt wurde."

52. In § 73 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.

53. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Wasseraufsicht

(1) Im Rahmen der Wasseraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen hervorgerufen werden.

(2) Die §§ 5 bis 9, 11 bis 15 und 30 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend.

(3) Soweit von Ablagerungen und Unfallstellen Gefahren für die Gewässer zu besorgen sind, kann insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Meß- und Kontrollstellen sowie die Untersuchung von Wasser- und Bodenproben auf Kosten des Verantwortlichen angeordnet werden."

54. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Kosten der Wasseraufsicht

Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, eine Anlage nach den §§ 18b, 19a oder 19g des Wasserhaushaltsgesetzes betreibt, Stoffe in den Boden einbringt, von denen eine schädliche Einwirkung auf ein Gewässer zu besorgen ist, oder sonst zu Maßnahmen der Wasseraufsicht Anlaß gibt, hat die Kosten betriebsbezogener Überwachungsmaßnahmen der Behörde oder des von ihr

beauftragten Dritten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten der Durchführung, Auswertung und Bewertung von einzelnen technischen Prüfungen, Messungen und Proben sowie die Kosten der Ermittlung von Verantwortlichen und die Kosten der Gefahrforschung. Weiterhin gehören hierzu auch Kosten von Maßnahmen, die außerhalb des Betriebes oder der Grundstücke des Betroffenen erforderlich sind, um Gefahren für den Wasserhaushalt oder andere Belange des Wohls der Allgemeinheit abzuwehren. Für die im Rahmen der Wasseraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Umfang, wie er in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid geregelt ist. Bei darüber hinausgehenden Untersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung, wenn ein Verstoß gegen die Festsetzungen des die Einleitung zulassenden Bescheides festgestellt wird. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

55. Nach § 76 werden als § 76 a und § 76 b eingefügt:

„§ 76 a

Sanierung von Gewässer-  
und Bodenverunreinigungen

(1) Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung und Schadensbegrenzung und zur Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen. Das gleiche gilt für Bodenverunreinigungen, die eine nachhaltige Gewässerverunreinigung oder Beeinträchtigung von Bodeneigenschaften besorgen lassen. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, daß Gefahren beseitigt werden, die eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen.

(2) Bei Verunreinigungen kann die Wasserbehörde verlangen, daß vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 1 ein Sanierungsplan zu erstellen und die Genehmigung der Wasserbehörde einzuholen ist. Die Genehmigung schließt alle erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen ein.

(3) Das Recht zur Anordnung von Maßnahmen nach § 74 und besondere gesetzliche Regelungen zur Altlastensanierung bleiben unberührt.

§ 76 b

Wasserwirtschaftlicher  
Landesdienst

(1) Der wasserwirtschaftliche Landesdienst unterstützt die Wasserbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der wasserwirtschaftliche Landesdienst hat

1. die für überörtlich bedeutsame Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen erforderlichen quantitativen und qualitativen Gewässerdaten mit geeigneten Meß-, Beobachtungs-, Untersuchungs- und Datenverarbeitungseinrichtungen zu erfassen, zu sammeln, fortzuschreiben und fallweise zu veröffentlichen sowie Grundsätze zur Erfassung und Bewertung der Anlagen und des Gewässerzustandes aufzustellen,
2. den Zustand und die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz anzeigepflichtigen und genehmigungsbedürftigen Anlagen und Maßnahmen in wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Hinsicht zu überwachen und Bauabnahmen durchzuführen.“

56. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Schaukommission

(1) Bei den Wasserwirtschaftsämtern werden Schaukommissionen gebildet. Die Schaukommissionen unterstützen den wasserwirtschaftlichen Landesdienst durch Schauen der natürlich fließenden oberirdischen Gewässer und der Wasserschutzgebiete. Für die Schaukommissionen gelten die Rechte und Pflichten nach § 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 und 5. Beim Schauen der oberirdischen Gewässer ist auch der Zustand der Überschwemmungsgebiete mit einzubeziehen. Bei den Wasserschutzgebieten sind insbesondere die Schutzzonen I und II zu begehnen.

(2) Die Schaukommissionen setzen sich aus je einem Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes, der unteren Wasserbehörde, des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung und

1. bei oberirdischen Gewässern aus je einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde und des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes oder des Verbandsvorstandes, soweit die Unterhaltung einem Verband obliegt,
2. bei Wasserschutzgebieten aus je einem Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens, des örtlich zuständigen Gemeindevorstandes und der Gesundheitsbehörde

zusammen. Einem gemeinsamen Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände sowie einem Vertreter des Hessi-

schen Bauernverbandes ist die Teilnahme an den Schauen zu ermöglichen. Weitere Dienststellen können hinzugezogen werden."

57. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird Abs. 1 Satz 2.  
b) § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Wasserwirtschaftsamt legt gegenüber den Gemeinden den Beginn und das Ende der Überwachung der Winterdeiche an Rhein und Main in den Landkreisen Groß-Gerau und Bergstraße fest und kann zur Sicherung dieser Winterdeiche Weisungen erteilen. Es unterstützt die Gemeinden bei der Beobachtung und Sicherung der Winterdeiche und berät sie bei der Abwehr von Wassergefahren."

58. In den §§ 80, 81, 82 und in § 83 Abs. 1 wird das Wort „oberen“, in § 84 Abs. 1 Satz 1 das Wort „obere“ gestrichen.

59. § 86 erhält folgende Fassung:

§ 86

Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens

(1) Soweit es die Vorbereitung und die Durchführung des Ausbaus, der Unterhaltung oder eines sonstigen Vorhabens erfordern, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke auf Anordnung der Wasserbehörde zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger von oberirdischen Gewässern haben nach vorheriger Ankündigung das Einebnen des Aushubs zu dulden, wenn dadurch die bisherige Nutzung nicht wesentlich erschwert und der Boden nicht beeinträchtigt wird.

(4) § 30 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend."

60. Der Achte Teil erhält folgende Fassung:

„Achter Teil

Entschädigung, Ausgleich

§ 88

(zu §§ 19 und 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Nutzungsentschädigung

(1) Für die Entschädigung nach diesem Gesetz gilt § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, so-

weit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge einer entschädigungspflichtigen Maßnahme unmöglich gemacht oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer anstelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Eigentum des Grundstücks zum Verkehrswert erwirbt. Ist der Rest eines nur teilweise betroffenen Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig zu benutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch des Restes verlangen.

(3) Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Geldentschädigung oder eines Entgeltlandes zu überlassen.

(4) Kann auf Grund einer entschädigungspflichtigen Maßnahme die Wasserkraft eines Triebwerks nicht mehr im bisherigen Umfang verwertet werden, so darf die Entschädigung ganz oder teilweise in Lieferung elektrischer Arbeit bestehen, wenn dies dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist. Die technischen Voraussetzungen für die Entschädigung durch elektrische Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(5) Die Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von demjenigen zu leisten, der durch die entschädigungspflichtige Maßnahme unmittelbar begünstigt ist.

(6) Wird ein Wasservorkommen zum Zweck der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne daß bereits ein Träger feststeht, ist das Land anstelle des Begünstigten verpflichtet. Der künftige Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Land entstandene Aufwendungen zu erstatten.

(7) Einmalige Entschädigungsbeträge sind mit 6 vom Hundert jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in dem der Schaden geltend gemacht wurde.

§ 89

(zu § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Ausgleichspflicht für erhöhte Anforderungen

(1) Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist für erhöhte Anforderungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten oder bei Anordnungen nach § 98 Abs. 1

zum Schutz künftiger Wasser- und Heilquellenschutzgebiete an den Nutzungsberechtigten zu leisten; als Anordnung nach § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten auch für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Der Ausgleich bemißt sich nach den Ertragseinbußen oder Mehraufwendungen gegenüber einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

(2) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige, der in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder in einem Gebiet, in dem Anordnungen nach § 98 Abs. 1 getroffen worden sind, Grundwasser entnimmt oder hierzu befugt ist und durch die ausgleichspflichtige Maßnahme begünstigt wird. Liegen mehrere Wasserentnehmer in einem Schutzgebiet oder überschneiden sich Schutzgebiete, sind die Wasserentnehmer Gesamtschuldner. Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen Wasserversorgung geschützt, ohne daß bereits ein Träger feststeht, sind die Ausgleichszahlungen vom Land zu leisten. Wer künftig Wasser in diesem Gebiet entnimmt, hat dem Land entstandene Aufwendungen zu erstatten.

(3) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. hundert Deutsche Mark pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen,
2. durch zumutbare betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
3. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(4) Der Ausgleich ist durch einen für das Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch entfällt, wenn ein Antrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt wird. Wird die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise verweigert, kann binnen einer Frist von einem Monat Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. § 88 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung die Höhe und die Pauschalierung des Ausgleichs regeln, Verfahrensregelungen treffen, insbesondere über die Mitwirkungsbefugnisse der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung und Näheres zur Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner untereinander nach Abs. 2 Satz 2 bestimmen.

(6) Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückverlangt werden.

(7) Die mit der Überwachung betrauten Behörden sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Entschädigung zu entnehmen oder anzufordern.

(8) Das Land erhebt von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und den Eigentümern und Unternehmern von Heilquellen jährlich eine Ausgleichsfinanzierungsumlage. Die Umlage ist zweckgebunden zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen der nach Abs. 2 Satz 1 Verpflichteten zu verwenden. Umlagegrundlage ist die Menge des voraussichtlich geförderten Grundwassers. Mehr- oder Mindermengen werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr berücksichtigt. Die Höhe der Umlage wird von der obersten Wasserbehörde festgelegt. Sie bemißt sich nach den voraussichtlichen Ausgleichsaufwendungen aller Verpflichteten nach Abs. 2 Satz 1 nach Abzug eines Eigenanteils von 30 vom Hundert; die oberste Wasserbehörde kann den Eigenanteil von 30 vom Hundert durch Rechtsverordnung ändern, wenn einzelne Versorgungsunternehmen hierdurch überdurchschnittlich hoch belastet werden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Träger bestimmen, die die Umlage zu erheben und deren Verteilung vorzunehmen haben; sie kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten nach Satz 1 auch zu einem Zweckverband zusammenschließen. Sie kann außerdem durch Rechtsverordnung bestimmen, daß einem Träger für einzelne oder alle Wasserversorgungsunternehmen die Auszahlung der Ausgleichsleistungen an die Berechtigten übertragen werden kann. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß diesen Trägern bestimmte Aufsichts- und Kontrollfunktionen übertragen werden. Die Aufwendungen für den Ausgleich können auf den Wasserpreis abgewälzt werden."

61. § 90 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit die kreisfreie Stadt selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffene einer Anordnung ist, nimmt die obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr; das gleiche gilt, wenn die kreisfreie



Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist."

62. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Zuständige Wasserbehörde

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der unteren Wasserbehörde, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der oberen Wasserbehörde obliegen folgende Aufgaben:

1. die Verfahren über die Erteilung von Bewilligungen, gehobenen Erlaubnissen und Planfeststellungen,
2. die Verfahren über Entschädigungen, Zwangsrechte und über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen; Anordnungen nach §§ 72, 73, 82, 83, 84, 86,
3. der Erlaß von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten einschließlich der zum Schutz dieser Gebiete notwendigen einstweiligen Maßnahmen nach § 98 sowie die Zulassung von Ausnahmen zu diesen Bestimmungen,
4. die Erteilung von Genehmigungen nach § 71 Abs. 1,
5. die Anerkennung von Untersuchungsstellen und Sachverständigen,
6. die Mitwirkung in schiffahrtsrechtlichen Angelegenheiten,
7. das Führen der Wasserbücher,
8. die Wahrnehmung des Zentralen Hochwasserwarn- und Meldedienstes und der sonstigen überregionalen Warndienste,
9. die Aufsicht über Stauanlagen nach § 37 und Deiche an Bundeswasserstraßen,
10. der Erlaß von Anordnungen nach § 115 Abs. 1 zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen; die Durchführung des Verfahrens nach § 115 Abs. 2 für die Planungen nach § 115 Abs. 1 und § 115 a Abs. 1 und die Feststellung dieser Planungen nach § 115 Abs. 3,
11. die Festsetzungen nach § 118 Abs. 3,
12. die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 b Abs. 3 Nr. 6,
13. die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. die Zustimmungserteilung nach § 47 Abs. 2,
15. die Erteilung von Erlaubnissen für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

Sie ist ferner zuständig, wenn bei einer Angelegenheit auch die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben ist, soweit der Schwerpunkt der Sache bei ihr liegt.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann abweichend von Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einer anderen Wasserbehörde übertragen. Eine Übertragung ist darüber hinaus zulässig, wenn dies wegen der besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit, wegen der Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden in derselben Sache oder für einen einheitlichen Vollzug des Wasserrechts zweckmäßig ist. Ist auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren. Die oberste Wasserbehörde bestimmt die Stelle, die Bewirtschaftungspläne, wasserwirtschaftliche Rahmen- und Sonderpläne und Reinhaltendungen aufstellt."

63. Nach § 91 wird als § 91 a eingefügt:

„§ 91 a

Zuständigkeit bei der Gewinnung von Bodenschätzen und in der Flurbereinigung

(1) Entsteht ein Gewässer durch die Gewinnung von Bodenschätzen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist für die Planfeststellung oder Plangenehmigung das Hessische Oberbergamt zuständig; es entscheidet im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

(2) Erfolgt ein Gewässerausbau im Rahmen der Flurbereinigung, so entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde über die Plangenehmigung."

64. Die §§ 92 und 92 a erhalten folgende Fassung:

„§ 92

Wasserwirtschaftsämter

(1) Die Wasserwirtschaftsämter sind technische Fachbehörden für alle Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie. Ihnen obliegen insbesondere die Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes nach § 76 b Abs. 2 Nr. 2.

(2) Die untere Wasserbehörde stellt in allen fachlichen Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 1 das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt her.

## § 92 a

Hessische Landesanstalt  
für Umwelt

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes nach § 76 b Abs. 2 Nr. 1. Im übrigen nimmt sie übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Wasserwirtschaft nach Weisung der obersten Wasserbehörde wahr."

65. Nach § 92 a werden als § 92 b und § 92 c eingefügt:

## „§ 92 b

Hessisches Landesamt  
für Bodenforschung

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung nimmt auf Anforderung der zuständigen Behörden wissenschaftlich-fachliche Aufgaben im Bereich der Hydrogeologie und Bodenmechanik wahr.

## § 92 c

## Sachverständige

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistung regeln,
3. regeln, daß der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat und
4. regeln, daß die Erfüllung von Maßnahmen nach Nr. 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist."

66. Dem § 93 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Unterlagen müssen von fachkundigen Personen erstellt und unterzeichnet sein. Fachkundig ist, wer als Ingenieur der Fachrichtung, zu deren Bereich das von der Verwaltungsbehörde zu beurteilende Vorhaben gehört, in die bei der Ingenieurkammer geführte Ingenieurliste eingetragen ist. Bei landschaftsplanerischen Maßnahmen ist auch fachkundig, wer als Landschaftsarchitekt in die bei der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen ist. Die Anforderungen nach Satz 2 und 3 gelten nicht für das Vorhaben des Bundes,

eines Landes, eines Landkreises oder einer Gemeinde, wenn die Pläne und Unterlagen von fachkundigen Angehörigen der Verwaltung erstellt worden sind."

67. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verfahren bei wasserrechtlichen Entscheidungen“.
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:  
„(3) Soweit eine wasserrechtliche Entscheidung andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen einschließt oder selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, ist die ersetzte Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.“

68. Dem § 97 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können.“

69. In § 98 Abs. 2 wird nach dem Wort „würde“ in Klammern das Wort „(Be-weissicherungsverfahren)“ eingefügt.

70. Als § 99 wird eingefügt:

## „§ 99

## Datenverarbeitung

(1) Die Wasserbehörden, Wasserwirtschaftsämter, das Hessische Landesamt für Bodenforschung und die Hessische Landesanstalt für Umwelt sind berechtigt, soweit es für die Erreichung der in Satz 3 aufgeführten Zwecke erforderlich ist, die notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben für die in Satz 3 genannten Zwecke gefährdet würde. Zwecke nach Satz 1 sind:

1. Durchführung der Wasseraufsicht,
2. Durchführung von Genehmigungs-, Anzeige- oder Zulassungsverfahren,
3. Durchführung der Gewässerüberwachung und von wasserwirtschaftlichen Planungen und wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erfüllung der Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes.

Die zu einem in Satz 3 genannten Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen zu jedem anderen in Satz 3 genannten Zweck weiterverarbeitet werden.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes unberührt."

71. Dem § 101 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Plangenehmigung ersetzt alle für das Verfahren erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.“

(4) Betrifft ein Erlaubnisverfahren eine Gewässerbenutzung von erheblicher Bedeutung für den Wasser- und Naturhaushalt, kann die Wasserbehörde das Vorhaben öffentlich bekannt machen und mit den Beteiligten erörtern.“

72. In § 102 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„wenn über sie gleichzeitig entschieden wird.“

73. In § 107 wird der Vorschriftenteil „Abs. 2 Nr. 2 entsprechend“ gestrichen.

74. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111  
Ausgleich

Für die Festsetzung von Ausgleichszahlungen nach § 18 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 22 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gelten die §§ 108 bis 110 entsprechend.“

75. § 112 wird gestrichen.

76. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

Eintragung in das Wasserbuch

(1) In das Wasserbuch sind außer den in § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschriebenen und den nach § 9 des Fischereigesetzes des Landes Hessen möglichen Eintragungen einzutragen:

1. Heilquellenschutzgebiete (§ 41),
2. besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern (§ 47 Abs. 1),
3. die Planfeststellung oder Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 59),
4. die Planfeststellung oder Plangenehmigung für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder das wesentliche Umgestalten von Deichen (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 59),
5. Zwangsrechte (§ 80 ff).

Erloschene Rechte sind zu löschen.

(2) Die Eintragungen im Wasserbuch haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung.“

77. In § 114 Satz 2 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

78. Die §§ 115 und 115 a erhalten folgende Fassung:

„§ 115

(zu § 18 a Abs. 3 des  
Wasserhaushaltsgesetzes)

Abwasserbeseitigungspläne

(1) Die Wasserbehörde kann den Umlandverband Frankfurt, die Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen verpflichten, wenn dies zur Verwirklichung überörtlicher Maßnahmen der Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Bei der Aufstellung der Pläne sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Der Entwurf des Abwasserbeseitigungsplanes ist in den betroffenen Gemeinden zur Einsichtnahme einen Monat öffentlich auszulegen. Innerhalb eines weiteren Monats können schriftlich Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von dem Planungsentwurf in geeigneter Form zu unterrichten und zur Stellungnahme aufzufordern.

(3) Die Abwasserbeseitigungspläne werden von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen der in § 8 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), genannten Stellen verbindlich.

§ 115 a

Sonstige wasserwirtschaftliche  
Planungen

(1) Soweit dies für die Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist, werden Bewirtschaftungspläne, Reinhalteordnungen und wasserwirtschaftliche Rahmen- oder Sonderpläne aufgestellt.

(2) Für das Verfahren der Aufstellung, Feststellung und Veröffentlichung gilt § 115 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

79. § 115 b wird gestrichen.

80. § 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. der Anzeigepflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder § 39 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 26 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 3

- Satz 1, der Anzeige die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt;"
- b) Als Nr. 3 a wird eingefügt:  
 „3 a. das Anlagenkataster entgegen § 26 Abs. 7 Satz 1 oder 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder entgegen § 26 Abs. 7 Satz 3 auf Anforderung nicht vorlegt;"
- c) Nr. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:  
 „11. eine der in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder stilllegt;  
 12. der Pflicht  
 a) zur Überlassung von Abwasser an den Beseitigungspflichtigen nach § 45 b Abs. 2 Satz 1 oder  
 b) zur Beseitigung von Abwasser nach § 45 b Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt;"
- d) Nr. 14 wird Nr. 13.
- e) Als neue Nr. 14 wird eingefügt:  
 „14. entgegen § 45 h Abs. 1 Satz 1 oder 2 die Wassergewinnungsanlage, das festgesetzte Wasserschutzgebiet oder das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage nicht überwacht, bestehende Gefahren der Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt;"
- f) Nr. 15 erhält folgende Fassung:  
 „15. ohne Genehmigung die in § 63 a Abs. 1 bezeichneten Arbeiten an einem Deich vornimmt oder entgegen § 63 a Abs. 2 Satz 1 auf der Deichkrone oder einem unmittelbar am Deich entlangführenden Unterhaltungsweg fährt oder reitet;"
- g) In Nr. 16 werden die Worte „von Winterdeichen oder Winterdämmen“ gestrichen und das Wort „Strauchpflanzungen“ durch das Wort „Strauchpflanzen“ ersetzt.
- h) Nr. 17 erhält folgende Fassung:  
 „17. im Uferbereich eine nach § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3 oder 4 verbotene Handlung oder eine genehmigungspflichtige Abgrabung oder Aufschüttung ohne Genehmigung nach § 69 a Abs. 2 vornimmt;"
- i) Nach Nr. 17 wird als Nr. 17 a eingefügt:  
 „17 a. entgegen § 69 a Abs. 1 Satz 1 in einem Gewässer oder im Uferbereich eine Anlage ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert;"
- j) Nr. 20 erhält folgende Fassung:  
 „20. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 4 Satz 2, § 26 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 oder 8, § 45 c Abs. 3 oder § 45 h Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit diese wegen eines Verstoßes gegen Pflichten nach § 25 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 auf diese Bußgeldvorschrift verweist;"
- k) Nr. 21 erhält folgende Fassung:  
 „21. einer Auflage oder sonstigen Nebenbestimmung oder vollenziehbaren Anordnung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidung zuwiderhandelt".
81. In § 118 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.
82. § 126 wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 werden die Worte „und der Minister für Wirtschaft und Technik im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 90 Abs. 1 Satz 2“ angefügt.  
 b) Abs. 2 wird gestrichen.
83. § 128 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Fährregalien können nicht neu begründet werden. Bestehende Fährregalien enden am 31. Dezember 1990.“
84. § 129 erhält folgende Fassung:  
 „§ 129  
 Aufhebung bisherigen Rechts  
 Es werden aufgehoben:  
 1. die Verordnung betreffend die Bewachung der Rheindämme bei hohem Wasser vom 8. Dezember 1825 (Hess. Reg. Bl. S. 515)<sup>2)</sup>,  
 2. die Instruktion für die Wasserbaumeister und Dammwärter wegen Vollziehung der Verordnung vom 8. Dezember 1825 über die Bewachung der Dämme bei hohem Wasser vom 9. Dezember 1825 (Hess. Reg. Bl. S. 525)<sup>3)</sup> und die Instruktion der Großherzogl. Wasserbaumeister und Dammwärter wegen Vollziehung der Verordnung vom 8. Dezember 1825 über die Bewachung der Dämme bei hohem Wasser vom 22. Februar 1830 (Hess. Reg. Bl. S. 86)<sup>4)</sup>,

2) Hebt auf GVBl. II 85-1

3) Hebt auf GVBl. II 85-2

4) Hebt auf GVBl. II 85-4

3. die Bekanntmachung, die Bewachung der Hauptdämme bei hohem Wasser betr. vom 25. August 1828 (Hess. Reg. Bl. S. 401<sup>5)</sup>,
4. die Verordnung über die Gründungsbehörde für den Lahnverband vom 4. Juni 1955 (GVBl. S. 25)<sup>6)</sup>."

#### Artikel 2

##### Übergangsvorschriften

(1) Die Regelungen des § 26 in der Fassung des Art. 1 gelten auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen. Anlagen, die auf Grund des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes erstmals den Anforderungen des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165) entsprechen müssen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Verordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 der Wasserbehörde anzuzeigen; die übrigen bei Verkündung dieses Gesetzes bestehenden Anlagen bedürfen keiner Anzeige, wenn sie nach anderen Vorschriften einer Anzeige, Genehmigung oder sonstigen Zulassung bedürften. § 26 Abs. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für eine vorläufige Untersagung ein Jahr beträgt. Anlagenkataster nach § 26 Abs. 7 sind innerhalb einer durch Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 zu bestimmenden Frist zu erstellen.

(2) Bei Verkündung des Gesetzes bestehende, nach § 27 Abs. 1 Satz 2 erstmals erlaubnispflichtige Einleitungen sind bis 31. Dezember 1990 anzuzeigen. Rechtzeitig angezeigte Einleitungen gelten bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Wasserbehörde als erlaubt.

(3) Bei Verkündung dieses Gesetzes bestehende, bisher erlaubnisfreie Benutzungen nach § 38 Abs. 1 gelten als wasserrechtlich zugelassen.

(4) Anlagen nach § 69 Abs. 2, § 69a Abs. 1 Satz 1 und § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 gelten in dem bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Umfang als wasserrechtlich zugelassen.

(5) Die bis zur Verkündung des Gesetzes durchgeführten Maßnahmen nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 sind der Wasserbehörde bis zum 31. Dezember 1990 anzuzeigen. Bis zu einer Entscheidung gelten sie im vorhandenen Umfang als wasserrechtlich zugelassen.

(6) Bei Verkündung dieses Gesetzes verpachtete Fährregalien gelten bis zum Ablauf des Fährpachtvertrages als wasserrechtliche Erlaubnis fort.

(7) Für Angelegenheiten, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verwal-

tungsverfahren anhängig war, bleibt die Behörde zuständig, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständig war.

#### Artikel 3

Der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, das Hessische Wassergesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 4<sup>7)</sup>

Das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

##### Kostenpflichtige Amtshandlungen“.

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Behörden des Landes erheben für Amtshandlungen,

1. die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornehmen, oder

2. die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden,

Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz und den Verwaltungskostenordnungen nach § 21. Amtshandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verwaltungstätigkeiten wie Prüfungen und Untersuchungen sowie das Zulassen der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.“

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1a) Dieses Gesetz gilt auch für Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Das Gesetz gilt nicht für Amtshandlungen der Justizbehörden einschließlich der Ortsgerichte.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden die Worte „sowie in Angelegenheiten des Wasser- und des Abfallrechts“ gestrichen.

b) In Nr. 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Nr. 6 wird gestrichen.

3. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.“

<sup>5)</sup> Hebt auf GVBl. II 85-3

<sup>6)</sup> Hebt auf GVBl. II 85-6

<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II 305-5

Artikel 5<sup>8)</sup>

Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 89 Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), werden das Komma nach dem Wort „Dämme“ gestrichen und die Worte „Deiche und Landestege ohne Aufbau“ durch die Worte „und Deiche“ ersetzt.

Artikel 6<sup>9)</sup>

Das Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl.

S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Vorschrift des § 4 bleiben mit Ausnahme der Fischereirechte des Landes an Gewässern zweiter Ordnung alle Fischereirechte aufrechterhalten, soweit sie am 1. Januar 1950 bestanden haben.“

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 1989

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister  
für Umwelt  
und Reaktorsicherheit  
Weimar

<sup>8)</sup> Ändert GVBl. II 361-54  
<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 87-3

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**  
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,  
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 101. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Neufassung des Hessischen Beamtengesetzes (HBG)
- Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten
- Neufassung der Hessischen Disziplinarordnung (HDO)
- Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Apotheker
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
- Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)
- Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes
- Hessische Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

**Verlag Dr. Max Gehlen**

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,  
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

1120

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**